

Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

Die Konsultation findet **bis zum 22.07.2026** statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das BMW.

Den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu dem im Titel angegebenen Gesetz, zu dem Sie im Folgenden Stellung nehmen können, **hat Ihnen das BMW per Mail** zur Verfügung gestellt. Den Referentenentwurf finden Sie auch auf der [Internetseite des BMW](#).

Mit dem folgenden **strukturierten Beteiligungsprozess** können wir Ihre Stellungnahmen gezielter einzelnen Fragestellungen/Paragraphen/Abschnitten zuordnen. Dies ermöglicht es uns, Ihre Anmerkungen und Vorschläge besser aufzugreifen.

Open Data: Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungslizenz ([CC-BY-4.0](#) oder [Datenlizenz Deutschland](#)) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMW weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben. Bitte beachten Sie auch die [Datenschutzerklärung](#) des BMW.

Personenbezogene Daten werden nur solange verarbeitet, wie dies für den Zweck erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an der Online-Befragung ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden, soweit keine Rechtsgrundlage mehr für die Verarbeitung besteht, 6 Monate nach Beendigung der Konsultation gelöscht. Ihre vorstehende Einwilligung gilt so lange, bis Sie sie widerrufen. Diesen Widerruf können Sie zu jedem späteren Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erklären (buerro-iiib5@bmwe.bund.de). Ferner stehen Ihnen die weiteren in den Datenschutzerklärung des BMW dargestellten Rechte zu ([Datenschutzerklärung](#) des BMW).

Die **Erhebung der Daten** erfolgt mit SurveyXact, der unternehmenseigenen Befragungssoftware von Ramboll Management Consulting. Ramboll Management Consulting behandelt Ihre Daten als unabhängiger Dienstleister streng vertraulich und verarbeitet diese nach den gesetzlichen Datenschutzrichtlinien.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach

Maßgabe des **Lobbyregistergesetzes** registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Bei Fragen zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an buero-iiib5@bmwe.bund.de.

Einverständniserklärung Veröffentlichung (Pflichtfeld)

- ☒ Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **zu**.
- ☐ Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **nicht zu**. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung wird auf der Homepage des BMW E auf den Widerspruch hingewiesen.

- ☒ Ich/wir akzeptiere/n die Datenschutzerklärung. * (Pflichtfeld)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Bitte geben Sie die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456):

R001096

Falls Ihre Organisation von der Registrierungspflicht nach §2 Absatz 2 oder 3 des Lobbyregistergesetzes ausgenommen ist, tragen Sie im obigen Feld eine 0 ein. Den Hinweis zu Beginn der folgenden Seite können Sie anschließend ignorieren und an dem Konsultationsverfahren teilnehmen.

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Für die von Ihnen eingegebene Registernummer (R001096) ist im Lobbyregister (Stand: 05.06.2026) die folgende Organisation eingetragen:

Name der Organisation: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Art der Organisation*

* Pflichtfeld

- ☐ Land/Landesbehörde
- ☐ Umweltverband
- ☒ Wirtschaftsverband
- ☐ Kommunalverband
- ☐ Unternehmen
- ☐ Bürgerinitiative
- ☐ Wissenschaft

☐ Andere

Anrede der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

☐ Frau

☒ Herr

☐ Neutrale Anrede

Titel der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

☐ Dr.

☐ Dr. Dr.

☐ Prof.

☐ Prof. Dr.

☒ Dr.-Ing.

Nachname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Kühne

Vorname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Jens

Alternative E-Mail-Adresse

standardmäßig ist bereits die E-Mail-Adresse hinterlegt, an die der Verifizierungslink geschickt wurde. Wenn Sie möchten, können Sie hier eine weitere E-Mail hinterlegen.
(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

j.kuehne@agfw.de

Telefonnummer

bitte im Format 0049 000000, ohne Klammern (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

696304280

Anschrift

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor. Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Gesetzesentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Zu welchen Teilen des Gesetzesentwurfs möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
- ☐ Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- ☐ Artikel 3 – Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)
- ☐ Artikel 4 – Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)
- ☐ Artikel 5 – Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV)
- ☐ Artikel 6 – Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

(Mehrfachauswahl möglich)

In Artikel 1, zu welchen Teilen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☐ Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen
- ☐ Teil 2 – Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung
- ☒ Teil 3 – Zahlungsanspruch und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Ausschreibungen, Gesetzliche Bestimmung der Zahlungen
- ☐ Teil 4 – Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien
- ☐ Teil 5 – Transparenz
- ☐ Teil 6 – Rechtsschutz und behördliches Verfahren
- ☐ Teil 7 – Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen
- ☐ Anlage 1
- ☐ Anlage 2
- ☐ Anlage 4

In Artikel 1 Teil 3, zu welchen Abschnitten möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 – Zahlungsanspruch der Anlagenbetreiber
- ☒ Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 – Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber
- ☐ Abschnitt 2 - Allgemeine Bestimmungen zum Zahlungsanspruch und zur Zahlungspflicht
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 – Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 – Ausschreibungen für Windenergie an Land
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 – Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 – Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments
- ☒ Abschnitt 3, Unterabschnitt 5 – Ausschreibungen für Biomasseanlagen
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 6 – (weggefallen)
- ☐ Abschnitt 3, Unterabschnitt 7 – Resilienzausschreibungen
- ☐ Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 – Anzulegende Werte
- ☒ Abschnitt 4, Unterabschnitt 2 – Zahlung für Flexibilität
- ☐ Abschnitt 4, Unterabschnitt 3 – Zahlungen für den Hochlauf der Direktvermarktung

☐ Abschnitt 5 – Rechtsfolgen und Strafen

Artikel 1 - Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

In Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 19 Zahlungsanspruch
- ☒ § 20 Marktprämie
- ☐ § 21 Netzbetreiberabnahme und Mieterstromzuschlag
- ☐ § 21b Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel
- ☐ § 21c Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel
- ☐ Sonstige Bestimmungen
- ☐ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 machen

In Teil 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 21d Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Refinanzierungsbeitrag
- ☒ § 21e Wegfall des Refinanzierungsbeitrags bei Verzicht auf die Marktprämie
- ☐ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 machen

In Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 39b Höchstwert für Biomasseanlagen
- ☐ § 39g Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen
- ☐ § 39i Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen
- ☐ Sonstige Bestimmungen
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 5 machen

In Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 50 Zahlungsanspruch für Flexibilität
- ☐ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 4, Unterabschnitt 2 machen

Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Artikel 1

Ihre Stellungnahmen

WICHTIG: Auf dieser Seite sind ggf. viele Freitextfragen. Diesen können Sie mit einen Klick unten nach rechts "Nächste" speichern,

damit er nicht verloren geht, falls Ihre Internetverbindung abbricht. Danach klicken Sie wieder auf "Zurück" um weitere Anmerkungen zu machen.

**Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 § 19:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Die Neugestaltungen und Verweise in § 19 gefährden in ihrer aktuellen Systematik den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und integrierten Fernwärmesystemen. Im Gegensatz zu rein stromproduzierenden Anlagen (wie PV oder Wind) sind KWK-Anlagen an die physikalischen und vertraglichen Anforderungen der Wärmeversorgung gebunden und können in Niedrigpreisphasen nicht vollumfänglich flexibel abschalten. - Sonderregelungen erforderlich: Es wird gefordert, in § 19 ausdrückliche Ausnahmen beziehungsweise Sonderregelungen für KWK-Anlagen, Versorgungssicherheitsanlagen und Fernwärmesysteme zu verankern, um sie vor unzumutbarem wirtschaftlichem Druck zu schützen. - Investitionssicherheit: Die Kopplung des Zahlungsanspruchs muss so ausgestaltet sein, dass die Sektorkopplung sowie die Bereitstellung gesicherter Leistung für die Wärmewende nicht durch ungeeignete Marktsignale oder restriktive Rahmenbedingungen entwertet werden.

**Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 § 20:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Die Regelungen des § 20 zur Marktprämie und deren Voraussetzungen greifen zu kurz, wenn sie die betriebswirtschaftlichen und technischen Realitäten von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) und Fernwärmesystemen unberücksichtigt lassen. - Marktintegration ohne Zwangsschaltung: Da KWK-Anlagen zur Erfüllung ihrer thermischen Versorgungsaufgaben parallel Wärme liefern müssen, ist eine strikte Kopplung an reine Strommarkt-Preissignale ohne Rücksicht auf die Wärmelast ungeeignet. - Forderung nach Ausnahmetatbeständen: Es wird angeregt, in § 20 explizite Ausnahmen

oder passgenaue Marktprämien-Regelungen für KWK-Anlagen und Versorgungssicherheitsanlagen zu verankern, um unverschuldete Härten durch erzwungene Abschaltungen oder negative Erlösleitsignale zu verhindern.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 § 21d:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Die in § 21d eingeführte Zahlungspflicht (Refinanzierungsbeitrag) für Anlagen ab 100 Kilowatt belastet wirtschaftlich stark jene flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und Biomethan-KWK-Projekte, die einen zentralen Baustein für die Dekarbonisierung von Wärmenetzen und die Bereitstellung gesicherter Leistung darstellen. - Sonderregelung für KWK / Biomethan: Während Biomasseanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen sind, müssen auch flexible Biomethan-KWK-Anlagen und Fernwärmesysteme zwingend von der Pflicht zum Refinanzierungsbeitrag befreit werden, da sie im System eine primär wärme- und versorgungssichernde Funktion erfüllen. - Vermeidung von Investitionshemmnissen: Zusätzlicher finanzieller Druck durch den Refinanzierungsbeitrag konterkariert den notwendigen Ausbau flexibler Speicherkraftwerke und gefährdet konkret geplante Transformationsprojekte.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 § 21e:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Die in § 21e geregelte Möglichkeit zum Wegfall des Refinanzierungsbeitrags bei dauerhaftem Verzicht auf die Marktprämie bietet zwar grundsätzlich einen Exit-Pfad für den rein marktlichen Betrieb, greift für transformatorische KWK- und Biomethan-Anlagen jedoch zu kurz. - Rechts- und Planungssicherheit: Die starren Fristen und Bedingungen für den Verzicht berücksichtigen nicht die langfristigen Bindungen von wärmegeführten Anlagen und Fernwärmenetzen an kommunale Wärmepläne. - Erweiterung der Optionen: Es wird angeregt, die Übergangs- und

Ausstiegsregelungen in § 21e flexibler zu gestalten, um Betreibern von flexiblen KWK- und Speicherkraftwerken einen unkomplizierteren Übergang in alternative Vermarktungs- oder Kapazitätsmechanismen (wie den im StromVKG geforderten) zu ermöglichen, ohne wirtschaftliche Bestandsgefährdungen zu riskieren.

**Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 5 § 39b:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Die in § 39b festgesetzten Höchstwerte für Biomasseanlagen sowie die allgemeine Ausgestaltung der Ausschreibungen in diesem Segment spiegeln die tatsächliche Kosten- und Investitionsrealität für moderne, hochflexible Anlagen unzureichend wider. - Fehlender Inflations- und Kostenausgleich: Gestiegene Investitionskosten für Speicher, Emissionsminderungen und erhöhte Anforderungen an die Systemflexibilität werden in der Festlegung der Höchstwerte nicht adäquat berücksichtigt. - Gefährdung des Bestands und Ausbaus: Die Konditionen müssen so angepasst werden, dass der Erhalt bestehender Biomasse- und Biomethan-Anlagen sowie der wirtschaftliche Betrieb neuer Hochflex-Projekte verlässlich abgesichert sind.

**Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 5 machen
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Die Regelungen in Unterabschnitt 5 zur Bioenergie und insbesondere der geplante Wegfall der Biomethanausschreibungen (§ 28d) gefährden die strategischen Ziele des Ausbaus flexibler Speicher- und Erzeugungsstrukturen zur Dekarbonisierung von Wärmenetzen fundamental. - Kritik am Wegfall der Biomethanausschreibungen: Die vollständige Abschaffung ohne gleichwertiges Nachfolgeinstrument entzieht neuen, hochflexiblen Biomethan-KWK-Anlagen den zentralen Investitions- und Förderpfad. Konkrete Transformationsprojekte und damit verbundene Investitionen in mindestens

dreistelliger Millionenhöhe stehen dadurch unmittelbar infrage. - Anpassung der Ausschreibungsmengen: Die vorgesehenen Biomasse-Ausschreibungsmengen reichen nicht aus, um den bestehenden Anlagenpark zu erhalten und gleichzeitig die notwendige Flexibilisierung voranzutreiben. Forderungen: - Keine Abschaffung der Biomethanausschreibungen ohne bankfähiges, beihilferechtlich genehmigtes Nachfolgeinstrument. - Vollständiger Schutz laufender Projekte und erteilter Zuschläge durch klare Übergangsregelungen. - Bedarfsangepasste Erhöhung der Biomasse-Ausschreibungsmengen.

**Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 3, Abschnitt 4, Unterabschnitt 2 § 50:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Die Regelungen des § 50 zum Zahlungsanspruch für Flexibilität greifen zu kurz, um den tatsächlichen Anforderungen an den Erhalt und die Systemintegration flexibler Bioenergie- und KWK-Anlagen gerecht zu werden. - Unzureichende Berücksichtigung von Kosten und Flexibilitätsanforderungen: Der unveränderte Flexibilitätszuschlag (100 €/kW·a) berücksichtigt weder die stark gestiegenen Investitionskosten noch die höheren Anforderungen an Speicher, Emissionen und umfassende Systemflexibilität. - Der Flexibilitätszuschlag muss auf mindestens 130 €/kW·a erhöht und entsprechend indexiert werden.

Artikel 3

Ihre Stellungnahmen

Artikel 4

Ihre Stellungnahmen

Artikel 5

Ihre Stellungnahmen

Artikel 6

Ihre Stellungnahmen

WICHTIG: Auf dieser Seite sind ggf. viele Freitextfragen. Diesen können Sie mit einem Klick unten nach rechts "Nächste" speichern, damit er nicht verloren geht, falls Ihre Internetverbindung abbricht. Danach klicken Sie wieder auf "Zurück" um weitere Anmerkungen zu machen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der öffentlichen Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor!

Sie können Ihre Stellungnahme während des Konsultationszeitraums (bis 22.07.2026 23:59 Uhr) jederzeit ändern, indem Sie die Seite erneut aufrufen bzw. erneut auf Ihren Zugangslink klicken.

Mit einem Klick auf das Printer-Icon können Sie Ihre Eingaben ausdrucken oder als PDF speichern.

Bei inhaltlichen Fragen zur Konsultation und zur Verwendung der Ergebnisse können Sie sich gerne an das Referat IIIB5 wenden: buero-iiib5@bmwe.bund.de.

Sollten Sie technische Fragen zur Konsultation haben, wenden Sie sich bitte an ZB1: BUERO-ZB1@bmwe.bund.de.

Sie können Ihre Ergebnisse jetzt zwischenspeichern, indem Sie auf den Button "nächste" klicken. Auf der nächsten Seite können Sie die Stellungnahme dann final abschicken.

Ihre Ergebnisse wurden zwischengespeichert.

Sie können die Stellungnahme jetzt final abschicken, indem Sie das folgende Auswahlfeld auswählen und dann dann "Fertig stellen" klicken.



Ich/wir möchte/n die Stellungnahme jetzt abschicken